

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrekursgericht durch seinen Ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei *** **OHG** *****, HR-NR. *****, ***** IT-39040 Varna (BZ), vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei **B***** Stiftung i.K.**, FL-*****, 9495 Triesen, vertreten durch die gerichtlich bestellte Masseverwalterin RA Dr. iur. C****, ***** wegen Feststellung gem Art 67 IO (StW CHF 1'363'889.92 s.A.), infolge Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichtes vom 08.02.2024, ON 30, mit dem dem Rekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 20.10.2023, ON 18, Folge gegeben wurde und der Antrag der beklagten Partei, die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtes

zurückzuweisen, abgewiesen wird, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird **F o l g e** gegeben, die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts ON 30 wird dahin abgeändert, dass die Entscheidung des Erstgerichts ON 18 wieder hergestellt wird, dies mit der Massgabe, dass es in Abs 1 des Spruchs anstelle von „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“ heissen muss: „wegen Unzuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts“.

Die Klägerin ist schuldig, binnen 4 Wochen der Beklagten zu Handen der Masseverwalterin die mit CHF 9'949.76 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens und die mit CHF 11'994.95 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens zu ersetzen.

Begründung:

1. Mit Schriftsatz vom 23.11.2022 (ON 1) erhob die *klagende Partei* eine *Prüfungsklage* (Art 67 Abs 1 IO). Das Klagebegehren lautet wie folgt:

„Es sei festzustellen, dass die im Insolvenzverfahren zu 05 KO.2022.121 angemeldete Forderung der Klägerin in Höhe von CHF 1'343'889.92, bestehend aus CHF 190'440.44 samt gesetzlichen Zinsen von CHF 12'929.86 (vom 20.08.2012 bis 30.04.2022), CHF 190'649.92 samt gesetzlichen Zinsen von CHF 12'800.45

(vom 31.08.2012 bis 30.04.2022), CHF 273'544.10 samt gesetzlichen Zinsen von CHF 5'790.52 (vom 06.07.2015 bis 30.04.2022) sowie CHF 648'394.27 samt gesetzlichen Zinsen von CHF 13'725.53 (vom 06.07.2015 bis 30.04.2022) zu Recht besteht.“

Sie brachte dazu, soweit hier massgeblich, vor, dass die beklagte Partei eine in Italien steuerpflichtige Verbandsperson ausländischen Rechts gewesen sei, die den Status einer Beteiligungsgesellschaft innehatte. Sie sei bis zu ihrem Ausscheiden aufgrund des Eintritts der Rechtswirkungen der Insolvenzeröffnung mit 30.04.2022 Kommanditistin sowohl der D**** GmbH & Co KG als auch der Klägerin gewesen. Ausländische Beteiligungsgesellschaften wie die beklagte Partei seien verpflichtet, beim italienischen Fiskus Steuererklärungen einzureichen und Steuern zu bezahlen, und zwar nach dem italienischen Modell der Selbstdeklaration. Die Selbstdeklarationen der beklagten Partei für die Steuerjahre 2011, 2014 und 2015 seien in Rechtskraft erwachsen. Die klagsgegenständliche Insolvenzforderung betreffe diese Steuerschulden der beklagten Partei in Höhe von insgesamt EUR 1'309'004.94 (entsprechend CHF 1'343'889.92 laut Klagebegehren). Die D**** GmbH & Co KG habe diese Steuerschulden in Vorleistung für die beklagte Partei beglichen, weil letztere nicht über die notwendige Liquidität verfügt habe, um dies selbst zu tun. Am 12.07.2022 habe die D**** GmbH & Co KG die ihr gegenüber der Beklagten zustehende Forderung an die Klägerin abgetreten. Diese habe daher einen Anspruch auf Rückzahlung der für die beklagte Partei in Vorleistung

beglichenen Steuerschulden samt gesetzlichen Zinsen nach italienischem Recht.

2. Die *beklagte Partei* erhob die Einrede der *Unzulässigkeit des Rechtsweges* (Einwand der Schiedsvereinbarung) und der *Unzuständigkeit des Gerichts* und beantragte, die Klage zurückzuweisen: Nach Art 13 der Satzung der D**** GmbH & Co KG vom März 2020 seien alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder solche unter den Gesellschaftern hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung der Satzung zur Entscheidung dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen gemäss deren Schiedsordnung übertragen worden. Die gegenständliche Forderung falle unter die Schiedsklausel.

3. Dem widersetzte sich die klagende Partei.

4. Nach Durchführung der Verhandlung vom 06.10.2023 (ON 17) entschied das *Erstgericht* mit Beschluss vom 20.10.2023 (ON 18), die Klage wegen *Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen*, zugleich verpflichtete es die klagende Partei zum Kostenersatz.

Es begründete seine Entscheidung wie nachstehend ersichtlich:

„Über die beklagte Partei wurde mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 26.04.2022, 05 KO.2022.121, mit Wirkung 30.04.2022 das Konkursverfahren eröffnet. Bis zu diesem Zeitpunkt war die beklagte Partei Kommanditistin sowohl der D**** GmbH & Co KG als auch der klagenden Partei, durch die Konkursöffnung schied sie ex lege als Gesellschafterin aus.

Im Konkursverfahren der beklagten Partei meldete die D**** GmbH & Co KG mit Schriftsatz vom 08.06.2022 einen Betrag von EUR 1'309'004.94 an. Die D**** GmbH & Co KG zederte die der Anmeldung zu Grunde liegende Forderung per 12.07.2022 an die klagende Partei. Anlässlich der Prüfungstagsatzung am 12.10.2022 bestritt die Masseverwalterin die angemeldete Forderung zur Gänze. Die in dieser Tagsatzung anwesende klagende Partei wurde darüber belehrt, dass sie binnen 6 Wochen bei sonstigem Ausschluss als Gläubiger die Konkursmasse zu klagen habe. Am letzten Tag der Frist gab die klagende Partei die gegenständliche Klage zur Post.

Die klagende Partei brachte vor, die beklagte Partei sei aufgrund ihrer Stellung als Kommanditistin steuerpflichtig in Italien gewesen. Die für das Steuerjahr 2011, 2014 und 2015 fälligen Beträge seien von der D**** GmbH & Co KG für die beklagte Partei bezahlt worden, weil diese nicht über die notwendige Liquidität verfügt habe. Zuzüglich Zinsen habe die klagende Partei daher einen Anspruch von EUR 1'309'004.94.

In der ersten Verhandlung beantragte die beklagte Partei vor Einlassung in die Hauptsache die Auferlegung einer aktorischen Kautions und erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges sowie der Unzuständigkeit des Gerichtes.

Sie brachte vor, dass sowohl Art 13 der Satzung der klagenden Partei als auch der D**** GmbH & Co KG vorsehen würde, dass alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung der Satzung zur Entscheidung dem Schiedsgericht der Handelskammer Bozen übertragen werden. Dass die beklagte Partei durch die Konkurseröffnung ex lege als Gesellschafterin ausgeschieden sei, ändere daran nichts. Aufgrund der Schiedsklausel sei eine Unzulässigkeit des Rechtsweges und die Unzuständigkeit gegeben und die Klage zurückzuweisen.

Die beklagte Partei habe nach italienischem Recht als ausgeschiedene Gesellschafterin Anspruch auf einen Geldbetrag,

der dem Wert ihres jeweiligen Anteils an den beiden Gesellschaften entspreche (sog. "Abschichtungsguthaben"). Die Ermittlung des Abschichtungsguthabens werde durch Art 11 der Satzung der beiden Gesellschaften geregelt. Dabei werde in Art 11 Abs 1 auf die Entscheidung "des Schiedsgerichts" verwiesen.

Eine solche gesellschaftliche Beziehung sei auch Gegenstand des gegenständlichen Verfahrens, denn die Steuerzahlungen hätten ihren Ursprung im Gesellschaftsverhältnis. Die beklagte Partei habe gemäss Art 8 der Statuten der D**** GmbH & Co KG auch Anspruch auf einen Gewinnanteil. Im konkreten Fall sei nun ein Teil der der beklagten Partei zustehenden Gewinne indirekt durch Begleichung der steuerlichen Verpflichtungen der Stiftung ausbezahlt worden. Effektiv fordere die klagende Partei die Rückerstattung ausbezahlter Gewinne, also einen aus dem Gesellschafterverhältnis entspringenden Anspruch, für den die Schiedsklausel gelte.

Eine besonderer Zusammenhang mit dem Konkursverfahren bestehe nicht, zumal es nicht um einen Rangordnungsstreit gehe. Es sei daher Art 67 Abs 3 IO einschlägig, wonach über nicht auf den Prozessweg gehörende Prüfungsverfahren die zuständige Behörde zu entscheiden habe, was auch ein Schiedsgericht sein könne.

Die klagende Partei beantragte, den Unzuständigkeitseinwand zu verwerfen, und brachte vor, dass eine Schiedsklausel wie vorliegend, nur Streitigkeiten umfasse, die ihren Ursprung im entsprechenden Vertrag hätten. Der gegenständliche Anspruch der Klägerin ergebe sich aus deren Stellung als Gläubigerin und nicht aus deren Stellung als Gesellschaft, und sei daher nicht von der Schiedsklausel in Art 13 der Satzung umfasst.

Aber selbst wenn dem so wäre, würde dies nichts ändern, denn die Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Prüfungsklage sei eine ausschliessliche.

Beim Verfahren betreffend dem Abschichtungsguthaben gehe es um eine Entschädigung für die Anteile des ausgeschiedenen

Gesellschafters, aber nicht um die Verrechnung mit sonstigen Forderungen gegenüber dem Gesellschafter. Dem stehe auch die Gläubigergleichbehandlung entgegen.

Über den eingangs widergegebenen Sachverhalt ist noch Folgendes festzustellen:

In Artikel 8 der Statuten der D***** GmbH & Co KG ist unter anderem Folgendes festgehalten:

4. Die erzielten Gewinne sind – nach Abzug eventueller Verlustvorträge – an die Gesellschafter auszuzahlen. die Komplementäre können in begründeten Fällen betrieblicher Notwendigkeit jedoch auch verfügen, keine Gewinne auszuschütten oder notwendige Rücklagen zu bilden. Die Zahlungen können auch in Raten erfolgen, müssen jedoch auf jeden Fall im Verhältnis zu den Gewinnquoten bemessen werden.

*5. Der aufgrund des Jahresabschlusses tatsächlich angereifte und verfügbare Gewinn wird wie folgt unter den Gesellschaftern verteilt: ***** Stiftung: 93 %*

...

In Artikel 11 der Statuten der D***** GmbH & Co KG sowie der klagenden Partei ist Folgendes festgehalten:

Bei Ausscheiden eines Gesellschafters, aus welchem Grunde auch immer, wird diesem oder seinen Erben sein Gesellschaftsanteil als anteiliges Reinvermögen in Geldmittel ausbezahlt. Das Reinvermögen wird aufgrund der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zu Buchwerten ermittelt, wobei lediglich die Buchwerte von Immobilien und Fahrzeugen auf der Grundlage des Marktwertes zum Zeitpunkt des Austrittes und nach Abzug etwaiger latenter Steuern berichtigt werden. Im Falle von laufenden Finanzierungsleasings werden die entsprechenden Anlagegüter ebenfalls zu Marktpreisen berechnet und die noch anfallenden Kapitalraten als Verbindlichkeiten in Abzug gebracht. Berücksichtigt werden ebenfalls die zum Ausscheidungsdatum schwebenden Geschäfte. Ein Firmenwert wird hingegen nicht

berücksichtigt. Wird über die Bewertung des Anteiles keine Einigung erzielt, entscheidet diesbezüglich das Schiedsgericht.

In Artikel 13 der Statuten der D**** GmbH & Co KG ist Folgendes festgehalten:

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder solche unter den Gesellschaftern hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung der vorliegenden Satzung werden zur Entscheidung dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen gemäss dessen Schiedsordnung übertragen, und zwar der unanfechtbaren Entscheidung eines Einzelschiedsrichters, der nach dem in der Schiedsordnung festgelegten Schiedsverfahren entscheidet und der vom Präsidenten der Handelskammer ernannt wird.

Folgendes wird vom Gericht erwogen:

Im Gegensatz zur österreichischen Rechtslage, nach welcher in § 111 Abs 1 IO eine ausschliessliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts für die Entscheidung über die Richtigkeit von Insolvenzforderungen festgelegt wurde, findet sich eine solche Festlegung im liechtensteinischen Recht nicht. Das bedeutet, dass es nach liechtensteinischem Recht keine ausschliessliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichts gibt.

Darüber hinaus gilt auch nach österreichischem Recht der Grundsatz: Gehört die Sache ausserhalb des Insolvenzverfahrens nicht auf den streitigen Rechtsweg, so hat über die Richtigkeit das zuständige Gericht oder die zuständige Behörde zu entscheiden (Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO, § 110, Rz 59). Ob dies auch für Schiedsgerichte gilt, war (und ist) in der österreichischen Literatur umstritten, wurde aber vom öOGH nun dahingehend beantwortet, dass von einer Schiedsklausel – ohne einschlägigen Parteiwillen - auch der Prüfungsprozess erfasst ist (vgl Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer, IO, § 110, Rz 62). Selbst wenn es eine ausschliessliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes geben

würde (was nicht der Fall ist), wären davon Rechtssachen, die vor das Schiedsgericht gehören, nicht betroffen.

Der Standpunkt, dass die geltend gemachte Forderung bei der Ermittlung des Abschichtungsguthabens und dem diesbezüglich am 31.03.2023 in Bozen anhängig gemachten Schiedsverfahren nicht zu berücksichtigen sei, wird vom Gericht nicht geteilt.

Wenn eine Gesellschaft für ihren Gesellschafter, die mit seinem Gewinnanteil in Zusammenhang stehenden Steuern bezahlt, ist ein derart enger Zusammenhang gegeben, dass eine solche Zahlung nur als Gewinnausschüttung qualifiziert werden kann. Und damit ist eindeutig der Zusammenhang mit der Ermittlung des Abschichtungsguthabens gegeben, weil bereits vorgenommene Gewinnausschüttungen zwingend Auswirkung auf den letztlich dem Gesellschafter auszahlenden Betrag haben. Das findet auch direkt Niederschlag in Art 11 der Satzung, wonach bei der Ermittlung des Reinvermögens auch etwaige latente Steuern zu berücksichtigen sind. Die Forderung ist daher, egal ob sie nun als Gewinnausschüttung qualifiziert wird oder nicht, Teil des Schiedsverfahrens, welches nach Art 11 der Satzung eingeleitet worden ist.

Aber selbst wenn man vertreten würde, dass die gegenständlichen Zahlungen nicht im Abschichtungsverfahren zu behandeln sind, würde es sich dennoch um eine Streitigkeit handeln, die ihren Ursprung im Gesellschaftsverhältnis hat, weil eine solche Zahlung - Gewinnsteuer des Gesellschafters für Gewinne an der Gesellschaft – ihren Ursprung im gesellschaftsrechtlichen Verhältnis hat, womit auch die Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach Art 13 der Satzungen vorliegen würde.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen ist daher jedenfalls die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts gegeben, weshalb die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückzuweisen war.“

5. Das *Fürstliche Obergericht* gab dem Rekurs der klagenden Partei vom 08.11.2023, ON 19, Folge und

änderte die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Landgerichts, ON 18, dahingehend ab, dass der Antrag der beklagten Partei, die Klage „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges (Einwand der Schiedsvereinbarung) und der Unzuständigkeit des Gerichts“, abgewiesen wird.

Im Wesentlichen und zusammengefasst begründete das Fürstliche Obergericht seine Entscheidung wie folgt:

5.1. Dass die Forderungsfeststellung auch in einem Schiedsverfahren erfolgen könne, und zwar grundsätzlich auch in einem bei Insolvenzeröffnung noch nicht anhängigen Verfahren, sei von der Rechtsprechung zur Rezeptionsvorlage anerkannt (öOGH 18 ONc 2/18s).

5.2. Im Verhältnis zwischen Gesellschaft und den Gesellschaftern gelte, dass nur Streitigkeiten „hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung der vorliegenden Satzung“ im Schiedsverfahren zu erledigen seien. Dazu hat das Fürstliche Obergericht die massgeblichen Bestimmungen der Statuten zitiert:

„Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern oder solche unter den Gesellschaftern hinsichtlich der Durchführung und der Auslegung der vorliegenden Satzung werden zur Entscheidung dem Schiedsgericht der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen gemäss dessen Schiedsordnung übertragen, und zwar der unanfechtbaren Entscheidung eines Einzelschiedsrichters, der nach dem in der Schiedsordnung festgelegten Schiedsverfahren entscheidet und der vom Präsidenten der Handelskammer ernannt wird.“

5.3. Im vorliegenden Fall werde von der Klägerin behauptet, sie bzw ihre Rechtsvorgängerin habe eine Schuld der beklagten Partei (gegenüber der italienischen Finanz) beglichen. Die klagende Partei sei nach ihrem Vorbringen „in Vorleistung“ getreten und habe daher einen Anspruch auf Rückzahlung dieser für die beklagte Partei beglichenen Steuerschulden.

5.4. Dass die klagende Partei aufgrund des italienischen Rechts, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder aufgrund des Verhältnisses „Gesellschaft/Gesellschafter“ verpflichtet gewesen sei, diese Steuerschulden für die beklagte Partei zu bezahlen, oder dass zumindest eine dem Gesellschaftsverhältnis entspringende Fürsorgepflicht der klagenden Partei bzw ihrer Rechtsvorgängerin für die beklagte Partei, die Grundlage für die Bezahlung gewesen wäre, bestanden habe, werde weder von der klagenden noch von der beklagten Partei behauptet.

5.5. Somit handle es sich bei dem von der Klägerin behaupteten Anspruch um einen rechtlich nicht im Verhältnis „Gesellschaft/Gesellschafter“ begründeten Rückforderungsanspruch, analog etwa zu § 1042 ABGB. Es handle sich somit nicht um eine Streitigkeit „hinsichtlich der Durchführung der vorliegenden Satzung“, möge auch eine gewisse Nähe zum Verhältnis „Gesellschaft/Gesellschafter“ bestehen, wie die beklagte Partei argumentiere, hätte doch ansonsten die klagende Partei – anzunehmen – die gegenständlichen Steuerschulden nicht beglichen. Eine blosse „Nähe“ reiche jedoch nicht aus.

5.6. Das Bundesgericht judiziere zur Klausel „alle Streitigkeiten in Gesellschaftsangelegenheiten“ (Urteil vom 21.12.2017, 4 A_344/2017; die ZPO beruht bekanntlich zwar auf österreichischer Rezeptionsvorlage, doch könne auch schiedsrechtliche Judikatur aus dem Nachbarland Schweiz herangezogen werden, ist dieses doch auch Vertragsstaat des NYÜ [LGBI 2011/325]), dass ein blosser „tatsächlicher“ Bezug nicht ausreiche, sondern dass die im Einzelfall zu beurteilenden Rechte und Pflichten aus den entsprechenden körperschaftsrechtlichen Regeln (dort habe es sich um eine GmbH gehandelt) zu resultieren hätten. Dies stehe auch mit der vergleichbaren Norm des § 51 Abs 1 Z 6 öJN in Einklang, wonach es sich um Streitigkeiten „aus der vertraglichen oder gesetzlichen Regelung des Gesellschaftsverhältnisses“ handeln müsse.

5.7. Es gehe vorliegendenfalls nicht um eine Frage im Zusammenhang mit der Gewinnausschüttung an die beklagte Partei, sondern darum, dass seitens der klagenden Partei (bzw ihre Rechtsvorgängerin) Schulden der beklagten Partei bezahlt würden (aus welchen Mitteln der Gesellschaft auch immer) und dass die klagende Partei diese nun zurückfordere.

6. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der beklagten Partei* mit den Anträgen, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass dem Rekurs der Revisionsrekursgegnerin ON 19 gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts ON 18 zur Gänze keine Folge gegeben werde und der erstinstanzliche Beschluss ON 18 vollumfänglich bestätigt werde;

in eventu wird beantragt, den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 30 gänzlich aufzuheben und die Sache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Der Revisionsrekurs stützt sich auf die Rechtsmittelgründe der unrichtigen rechtlichen Beurteilung samt sekundären Feststellungsmängeln und auf Verfahrensmängel.

Ein Kostenantrag wird gestellt.

7. Die *klagende Partei* hat rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht, mit der sie beantragt, der Fürstliche Oberste Gerichtshof wolle dem Revisionsrekurs der beklagten Partei ON 31 keine Folge geben und die beklagte Partei verpflichten, der klagenden Partei die gesamten Verfahrenskosten des Zwischenstreits über die Zuständigkeit zu ersetzen.

8. Auf die einzelnen Ausführungen der Rechtsmittelschriften wird im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Rechtsmittelgründe eingegangen, soweit die Ausführungen entscheidungsrelevant sind.

9. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

9.1. Die Bestimmungen des im 8. Abschnitt der ZPO (§§ 594 ff) geregelten Schiedsverfahrens beruhen auf einer Rezeption des österreichischen Schiedsverfahrensrechts (SchiedsRÄG 2006). Zur Auslegung der Normen des liechtensteinischen Schiedsverfahrensrechts kann daher auf die in Österreich

ergangene Rechtsprechung und Lehre abgestellt werden (*Walser*, Schiedsfähigkeit im liechtensteinischen Recht [2018] 11; OG LES 2017, 216).

9.2. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat die Frage der objektiven Reichweite von Schiedsvereinbarungen jüngst in der Entscheidung vom 06.12.2024, 09 CG.2023.336 behandelt: In dieser E wurde auf jene Schiedsvereinbarungen hingewiesen, die nach ihrem Wortlaut Streitigkeiten, die „aus“ einem bestimmten vertraglichen Verhältnis resultieren und diese der Verhandlung und Entscheidung eines Schiedsgerichts unterwerfen. Die ältere öRsp hat solche Formulierungen nur auf unmittelbar aus dem betreffenden Rechtsverhältnis resultierende Streitigkeiten bezogen. In der schiedsrechtlichen Praxis war allerdings häufig strittig, ob Folgestreitigkeiten, etwa über die Kündigung, Beendigung, Rückabwicklung oder über die aus der Beendigung resultierenden Bereicherungsansprüche auch das Schiedsgericht zu entscheiden hatte (vgl OGH 09 CG.2023.336; öOGH Rsp 1931/76 [zust *Sperl*]; EvBl 1966/169). Diese Rechtsprechung wurde in der Lehre zu Recht kritisiert, zumal in diesen Fällen den Parteien der untypische Wille unterstellt wurde, auch die Wirkungen der Schiedsvereinbarung ausser Kraft zu setzen. Denn, gerade die Beilegung von Streitigkeiten, die sich zB im Zusammenhang mit der einvernehmlichen Auflösung des Vertrages oder dessen Nachwirkungen ergeben, durch das im Vertrag vereinbarte Schiedsgericht, wird in aller Regel dem (hypothetischen) Parteiwillen entsprechen (*Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger* [Hrsg], Schiedsverfahrensrecht I [2012] Rz 3/262).

9.3. Die jüngere schiedsrechtliche Rechtsprechung zeichnet sich durch eine starke Tendenz zur grundsätzlich geltungserhaltenden Auslegung von Schiedsvereinbarungen aus: So wurde entschieden, dass für den Fall der Wortlaut der Schiedsvereinbarung zwei gleichwertige Auslegungsergebnisse zulässt, jener Auslegung der Vorzug gebührt, die die Gültigkeit der Schiedsklausel favorisiert (öOGH 18 ONc 2/20v; 18 ONc 17/24b ua). Schiedsklauseln sind grundsätzlich ausdehnend auszulegen (öOGH 18 OCg 6/20m; RIS-Justiz RS0045337 [T1]).

9.4. Die weite Auslegung von Schiedsklauseln entspricht der typischen Intention der Parteien, alle aus dem betreffenden Rechtsverhältnis folgenden Streitigkeiten der staatlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen und eine Aufspaltung der Zuständigkeiten zu vermeiden (öOGH 18 OCg 6/18h). Bei gleichwertigen Auslegungen gilt der Grundsatz des *favor negotii*: Jenem Ergebnis wird der Vorzug eingeräumt, das die Gültigkeit der Schiedsvereinbarung favorisiert (öOGH 7 Ob 544/86 SZ 59/68; *Koller* in Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/242).

9.5. Entgegen der älteren Rsp gilt nach der jüngeren Rsp des öOGH (zB 6 Ob 178/17w), dass eine Schiedsklausel, dies sich ihrem Wortlaut nach auf alle aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten bezieht, auch außervertragliche Ansprüche erfasst, die in engem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen. Ausdrücklich werden Streitigkeiten aus der Beendigung des Vertrags (öOGH 1 Ob 22/03x RdW 2003/438; RIS-Justiz RS0045087) und ebenso Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung der Schiedsvereinbarung unterworfen (öOGH

4 Ob 80/08 f EvBl 2009/12 [*Koller*]; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*² § 583 ZPO Rz 230).

9.6. Welche Streitigkeiten von einer Schiedsklausel umfasst sind, ist grundsätzlich aufgrund ihres – auszulegenden – Inhalts zu ermitteln. Bestimmungen in Satzungen sind nach der Rechtsprechung wie generelle Normen nach den §§ 6 und 7 ABGB auszulegen. Maßgebend ist daher der objektive Sinn der Bestimmungen. Lässt der Wortlaut der Erklärung einer Schiedsklausel zwei gleichwertige Auslegungsergebnisse zu, so gebührt jener Auslegung der Vorzug, die die Gültigkeit der Schiedsklausel favorisiert (öOGH 18 ONc 1/24b; 18 ONc 2/20v mwN).

9.7. Vor diesem Hintergrund ist zunächst festzuhalten, dass die hier massgebliche Schiedsordnung in Art 13 der Satzung der Klägerin durch das insolvenzbedingte Ausscheiden der Beklagten als Gesellschafterin ihre Gültigkeit nicht verloren hat, sondern auch auf Streitigkeiten, die nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft entstehen, anwendbar ist. Die Wirkungen der Schiedsvereinbarung sind zeitlich nicht auf die Dauer des aufrechten Vertragsverhältnisses beschränkt (*Koller* in *Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/262*; öOGH 18 ONc 1/24b). Vielmehr erstrecken sich die Wirkungen einer Schiedsvereinbarung (statutarischen Schiedsordnung) regelmässig auch auf die Zeiträume nach Beendigung bzw Unwirksamkeit des damit verbundenen Vertragsverhältnisses (*Garber/Sommer* in *Nueber* [Hrsg] *Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2021) I C Rz 41*; *Koller* in *Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/262*;

*Hausmaninger in Fasching/Konecny*³ IV/2 § 581 ZPO Rz 239).

9.8. Das Fürstliche Obergericht ist zutreffend davon ausgegangen (ON 30 Rz 7.3), dass eine Forderungsfeststellung im Prüfungsprozess auch im Schiedsverfahren erfolgen kann, und dies grundsätzlich auch dann, wenn das Schiedsverfahren bei Insolvenzeröffnung noch nicht anhängig war (öOGH 18 ONc 2/18s RdW 2019, 233). Dies entspricht auch der Lehre (*Jelinek in Koller/Lovrek/Spitzer*, IO² § 113 IO Rz 7; *Schumacher*, Forderungsbestreitung durch den Insolvenzverwalter - Fortsetzung des Schiedsverfahrens als Prüfungsprozess, RdW 2019, 233). Hievon geht das Obergericht zutreffend aus. Die Ausführungen in der Revisionsrekursbeantwortung vermögen freilich schon deshalb nicht zu überzeugen, weil idZ eine Differenzierung zwischen einem anhängigen Schiedsverfahren und einem noch nicht anhängigen Schiedsverfahren schon deshalb ins Leere geht, weil in beiden Fällen die Parteien durch eine Schiedsklausel bzw durch eine statutarische Schiedsanordnung an das Schiedsverfahren gebunden sind. Das Gesetz geht aufgrund der Gleichstellung von Schiedssprüchen mit staatlichen Urteilen (§ 624 ZPO) von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der jeweiligen Verfahren aus, ohne dass für insolvenzrechtliche Prüfungsverfahren eine Ausnahme gemacht würde. Die in der Revisionsrekursbeantwortung aufgeworfene Frage der Interventionsmöglichkeit von Insolvenzgläubigern im ausländischen Schiedsverfahren ist nicht entscheidungsrelevant, weil der öOGH zum Rezeptionsvorbild öZPO das Interventionsinteresse eines

die Forderung im Insolvenzverfahren nicht bestreitenden Gläubigers verneint. Danach stellt sich die Frage der Nebenintervention durch nicht bestreitende Insolvenzgläubiger nicht, weil ohnehin deren rechtliches Interesse zu verneinen ist (öOGH 18 ONc 2/18s; 8 Ob 115/06d = RIS-Justiz RS0121644; *Kodek in Buchegger, Insolvenzrecht § 110 KO Rz 24; Deixler-Hübner, Die Nebenintervention im Zivilprozess [1993] 207*).

9.9. Die Klägerin hat in ihrer Prüfungsklage (Art 67 Abs 1 IO) vorgebracht, dass die klagsgegenständliche Insolvenzforderung Steuerschulden der Beklagten dem italienischen Fiskus gegenüber betrifft (Pkt 3 letzter Abs), die von der D**** GmbH & Co KG „in Vorleistung für die B**** Stiftung iK beglichen wurden, weil Letztere nicht über die notwendige Liquidität verfügte, um dies selbst zu tun“. Weiters wurde die Abtretung an die Klägerin vorgebracht, sodass diese den Anspruch auf Rückzahlung der für die B**** Stiftung iK „in Vorleistung“ beglichenen Steuerschulden samt gesetzlichen Zinsen nach italienischem Recht habe. In ihrem Schriftsatz ON 11 brachte die Klägerin vor, dass die Schiedsklausel in Art 13 der Statuten „lediglich gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“ umfasse.

9.10. Die Beklagte hat ihre Schiedseinrede von Anfang an darauf gestützt, dass der an die Klägerin abgetretene Klagsanspruch aus Zahlungen von Steuern der Beklagten resultiere und diese Steuerzahlungen ihren Ursprung im Gesellschaftsverhältnis haben, zumal die Beklagte Kommanditistin der Klägerin war. Einen ausserhalb des Gesellschaftsverhältnisses gelegenen Grund

für diese Zahlungen habe die D**** GmbH & Co KG (Zedentin der Klagsforderung) nicht gehabt. Im Übrigen seien diese Zahlungen als Gewinnausschüttung, auf die die Beklagte als Kommanditistin Anspruch gehabt habe, zu qualifizieren. Der grundsätzliche Anspruch der Kommanditistin auf Gewinnausschüttungen ergibt sich bereits aus Art 8 Abs 5 der Satzung der D**** GmbH & Co KG.

9.11. Zunächst: Der Einwand der Klägerin, die Schiedsklausel greife schon deshalb nicht mehr, weil die B**** Stiftung mit Eintritt der Insolvenzwirkungen kraft Gesetzes als Gesellschafterin ausgeschieden sei, geht an der hM vorbei, wonach Streitigkeiten über die aus dem Ausscheiden eines Gesellschafters resultierenden Ansprüche schiedsfähig sind bzw bleiben (jüngst öOGH 18 ONc 1/24b; weiters öOGH 1 Ob 22/03x; *Koller* in Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/264).

9.12. Für den erkennenden Senat besteht kein Zweifel an der Schiedsgebundenheit des klagsgegenständlichen Anspruchs, bringt doch die Klägerin selbst vor, sie habe Steuerverpflichtungen der Beklagten „in Vorleistung“ erfüllt, also Leistungen, die von der Klägerin der Beklagten geschuldet werden, aber schon im Voraus durch Zahlung an einen Dritten, nämlich den italienischen Fiskus, beglichen wurden. Die Klägerin behauptet in ihrer Prüfungsklage und auch im weiteren Vorbringen gerade nicht, sie hätte etwa auf Kredit geleistet und habe dafür seitens der Beklagten eine Anweisung erhalten, an Dritte zu leisten (Anweisung auf Kredit). Vielmehr habe sie eine „Vorleistung“ erbracht, was

wiederum – naheliegenderweise - auf die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen der Parteien zurückzuführen ist. Ein anderer Grund, als die gesellschaftsrechtliche Beziehung der Beklagten zur Zedentin bzw Klägerin ist nicht ersichtlich und wird von der Klägerin auch nicht behauptet. Gerade aus dieser konnte die Klägerin der Beklagten typischerweise zB Gewinnausschüttungen aus dem Gesellschaftsverhältnis (Art 8 Abs 5 Statut) schulden und „auf Schuld“ in Vorleistung treten. In der Klage ist keine Rede davon, dass es sich um ein anderes, etwa gänzlich gesellschaftsfremdes Rechtsverhältnis gehandelt habe, wie dies das Obergericht annimmt. Es wird diesbezüglich von der Klägerin auch kein eigenständiger Rechtsgrund behauptet.

9.13. Eine Regulierung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen einer insolventen Gesellschafterin einerseits und der Gesellschaft andererseits ist typischerweise eine gesellschaftsrechtliche Angelegenheit. Die Schiedsklausel betrifft nach dem eigenen Vorbringen der Klägerin „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“. Ernsthaft kann auch nicht bestritten werden, dass Ansprüche des ausgeschiedenen Gesellschafters nach gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu entscheiden sind. Und ebenso sind Gegenansprüche der Gesellschaft gegen ihren ausgeschiedenen Gesellschafter solche des Gesellschaftsrechts. Auch (und sogar) Ansprüche aus einem Syndikatsvertrag der Gesellschafter untereinander wurden vom öOGH bei Ausscheiden von Gesellschaftern einer (nur) auf Ansprüche „aus dem Gesellschaftsvertrag“ abstellenden Schiedsklausel unterworfen (öOGH 18 ONc 1/24b), wiewohl in jenem

Sachverhalt ein Syndikatsvertrag als eigenständiger Rechtsgrund angesehen werden konnte. Darüber hinaus wurden in diesem Fall ua auch blosse Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Finanzierungsbeiträge der Gesellschafter geltend gemacht und auch diese der Schiedsklausel unterworfen. Der enge Zusammenhang des streitgegenständlichen Anspruchs mit dem Gesellschaftsvertrag ist offenkundig.

9.14. Die hier geltend gemachten Ansprüche stehen mit dem Gesellschaftsverhältnis der Parteien in engem Zusammenhang, sodass sie iS der stRsp zum Rezeptionsvorbild der öZPO unter die Schiedsklausel fallen. Soweit gegen die Schiedsgebundenheit damit argumentiert wird, dass die Schiedsklausel in Art 13 der Satzung auf die „Durchführung“ der Satzung abstelle, was nicht Verfahrensgegenstand sei (Revisionsrekursbeantwortung S 6; Obergericht Rz 7.6.5 S 16 Abs 1), wird übersehen, dass die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und einem ausgeschiedenen Gesellschafter selbstverständlich auch zur „Durchführung“ des Gesellschaftsvertrags bzw der Satzung gehört. Die Einwände der Klägerin vermögen nicht zu überzeugen, weil gerade die von der Rsp gebotene schiedsfreundliche Auslegung dieser Klausel (siehe oben Rz 9.3. ff) nicht daran vorbeigehen kann, dass eine Auseinandersetzung wie die vorliegende auf der gesellschaftsrechtlichen Basis und nur unter Beachtung der „Satzung“ zu erfolgen hat.

9.15. Die Schiedsgebundenheit des Klagsanspruchs konnte daher bereits aufgrund des gegenseitigen Vorbringens und der unstrittigen Tatsachen

beurteilt werden. Dies entspricht im Übrigen auch dem Grundsatz, dass dann, wenn die die Zuständigkeit begründenden Tatsachenbehauptungen zugleich Anspruchsvoraussetzungen sind („doppelrelevante Tatsachen“), bereits diese für die zuständigkeitsrechtliche Beurteilung herangezogen werden können (RIS-Justiz RS0115860 [T4]; öOGH 17 Ob 2/07d).

9.16. Dem Revisionsrekurs der Beklagten war daher Folge zu geben und der Zurückweisungsbeschluss des Erstgerichts ON 18 wieder herzustellen. Dies mit der Massgabe, dass die Zurückweisung mangels Zuständigkeit des Fürstlichen Landgerichts (anstelle von „wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges“) zu erfolgen hat (RIS-Justiz RS0039867).

9.17. Infolge des umfassenden Erfolgs der Beklagten waren dieser die Kosten des zweit- und drittinstanzlichen Verfahrens zuzusprechen (§§ 41, 52 ZPO). Die Klägerin hat daher der Beklagten die Kosten der Rekursbeantwortung ON 26 in Höhe von CHF 9'949.76 und des Revisionsrekurses in Höhe von CHF 11'994.95 zu ersetzen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04. April 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher



Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

Schlagworte:

§ 598 ZPO, Art 67 Abs 1 IO: Auslegung einer Schiedsordnung in Statuten; objektiver Umfang von Schiedsvereinbarungen; weite Auslegung von Schiedsvereinbarung/Schiedsanordnungen; strittiger Regressanspruch der Gesellschaft gegen ausgeschiedenen Kommanditisten von Schiedsklausel im Gesellschaftsstatut umfasst; Forderungsfeststellung im Prüfungsprozess auch im Schiedsverfahren möglich.